

- d) § 9 Absätze 2 und 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Februar 1960 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 112).

Berlin, den 20. Dezember 1968

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat**

R a d e m a c h e r

**Sechste Durchführungsbestimmung*
zum Arzneimittelgesetz**

— **Medizintechnische Erzeugnisse** —

vom 20. Dezember 1968

Auf Grund des § 39 in Verbindung mit § 10 Buchst. a des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 3 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 13. Juli 1967 zum Arzneimittelgesetz — Medizintechnische Erzeugnisse — (GBl. II S. 641) erhält folgende Fassung:

„(3) Anträge auf Eintragung von Neuentwicklungen medizintechnischer Erzeugnisse in das Register für medizintechnische Erzeugnisse sind nach Fertigstellung der Nullserie (Arbeitstiefe Überleitungs-konstruktion 11) und von Erzeugnissen aus der Serienproduktion nach Aufruf durch das Ministerium für Gesundheitswesen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik an den Sekretär der Zentralen Begutachtungskommission zu richten. Den Anträgen sind die notwendigen Dokumentationen beizufügen.“

V- § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1968

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

* 5. DB vom 26. September 1968 (GBl. II Nr. 115 S. 908)

**Anordnung Nr. Pr. 29
über die Preisbildung
für Erzeugnisse und Leistungen
des Vermessungswesens**

vom 20. Dezember 1968

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II

S. 153) wird im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Erzeugnisse und Leistungen des Ingenieur-Vermessungswesens und des Liegenschaftsvermessungswesens (nachstehend Vermessungswesen genannt).

(2) Nicht unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fallen solche Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens, die auf der Grundlage anderer Preisbestimmungen in die Preise der in diesen Preisbestimmungen geregelten Erzeugnisse und Leistungen ein bezogen sind.

(3) Die Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens gemäß Abs. 1 gilt für die der Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen des Ministeriums des Innern nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen, für die Liegenschaftsdienste der Räte der Bezirke sowie für sonstige Betriebe und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft, soweit sie Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens herstellen und gesondert berechnen.

(4) Zugelassene private Ingenieure und Architekten, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, private Industriebetriebe sowie Produktionsgenossenschaften können die Anwendung der Preisbildung gemäß dieser Anordnung beantragen, soweit sie Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens herstellen und gesondert berechnen.

§ 2

(1) Die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben und Einrichtungen entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 593) vom Ministerium des Innern durch Preisbewilligungen bekanntgegeben.

(2) Den der Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen des Ministeriums des Innern nachgeordneten Betrieben und Einrichtungen sowie den Liegenschaftsdiensten der Räte der Bezirke werden die Preisbewilligungen zum Preiskatalog für Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens sowie zur planmäßigen Preisänderung bei Anwendung des Industriepreisregelsystems ohne besonderen Antrag erteilt. Preisbewilligungen für spezielle weitere Erzeugnisse sind zur erstmaligen Erteilung zu beantragen.

(3) Die sonstigen Betriebe und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft gemäß § 1 Abs. 3 sowie Antragsteller gemäß § 1 Abs. 4 beantragen die erstmalige Erteilung der Preisbewilligungen beim Ministerium des Innern. Die Preisbewilligungen zur planmäßigen Änderung der bewilligten Preise bei Anwendung des Industriepreisregelsystems werden den vorgenannten Betrieben und Einrichtungen ohne weiteren Antrag erteilt.

(4) Die Preisbewilligungen gelten gegenüber allen Abnehmern.